**120/26**
Beschlussvorlage
öffentlich

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen

| *Organisationseinheit:* |
|---|
| Kämmerei |

| *Beratungsfolge* | *Geplante Sitzungstermine* | *Ö / N* |
|---|---|---|
| Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung) | 16.11.2026 | Ö |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung) | 09.12.2026 | Ö |

**Beschlussvorschlag**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**
[X] besteht nicht [ ] besteht für:

**Begründung**
Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197 vom 02.07.2026) wurde durch Artikel 8 das Gewerbesteuergesetz geändert.

Dabei wurde § 16 Absatz 4 Satz 2 Gewerbesteuergesetz dahingehend angepasst, dass der gesetzliche Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer von bisher 200 Prozent auf 280 Prozent angehoben wird.

Diese Änderung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2027 anzuwenden.

Der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Zossen beträgt derzeit 270 Prozent und unterschreitet somit den künftig geltenden gesetzlichen Mindesthebesatz.

Die Stadt Zossen ist daher verpflichtet, den Gewerbesteuerhebesatz mit Wirkung zum 01.01.2027 auf mindestens 280 Prozent anzuheben.

Mit der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Realsteuern wird die Anpassung an die neue bundesgesetzliche Rechtslage vorgenommen und die rechtssichere Erhebung der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2027 gewährleistet.

Die Anhebung erfolgt somit aufgrund der gesetzlichen Neuregelung und dient der Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorgaben.

**Finanzielle Auswirkungen**
[ X] Ja [ ] Nein

| | |
|---|---|
| Gesamtkosten: | |
| Deckung im Haushalt: | [ ] Ja [ ] Nein |
| Finanzierung<br>aus der Haushaltsstelle: | 61101.40110000<br>61101.40120000<br>61101.40130000 |

**Anlage/n**

| | |
|---|---|
| 1 | Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen |

## 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1).

In Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 09.12.2026 die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Realsteuern vom 13.11.2024 beschlossen:

### § 1

Die Stadt Zossen erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

### § 2

(1) Für die Grundsteuern werden die Hebesätze festgesetzt:

| | |
|---|---|
| a) für die Grundsteuer A auf | 450 % |
| b) für die Grundsteuer B auf | 290 % |
| (2) Für die Gewerbesteuer wird der Hebesatz festgesetzt auf | 280 % |

### § 3

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Zossen, den 10.12.2026

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin